



VERFÜGUNG

vom 4. Februar 2003

Wädenswil. Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1716/1994 wurde die Nutzungsplanung der Stadt Wädenswil genehmigt. Mit RRB Nr. 1823/1998 wurde eine Teilrevision der Nutzungsplanung genehmigt. Am 30. September 2002 beschloss der Gemeinderat Wädenswil Änderungen der Bau- und Zonenordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 13. Januar 2003 und des Bezirksrates Horgen vom 21. November 2002 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 15. Januar 2003 ersucht der Stadtrat Wädenswil um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet eine geringfügige Umzonung von der Reservezone in die zweigeschossige Wohnzone W2/40% im Zusammenhang mit einem geplanten Wendeplatz des Quartierplans Mittelort sowie die Umzonung von der Industriezone B in die dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbe im Gebiet Tiefenhof.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat Wädenswil am 30. September 2002 festgesetzten Änderungen der Bau- und Zonenordnung betreffend die Umzonungen in den Gebieten Mittelort und Tiefenhof werden genehmigt.
- II. Die Stadt Wädenswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Stadtrat Wädenswil (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 4. Februar 2003
030115/Owü/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

A. Zimmerhald